

Absichtserklärung zum Anschluss an das genossenschaftliche Fernwärmenetz

Zwischen

der

EnergieGenossenschaft Niedergern (enerGen) eG in Gründung
Innstraße 18D
84533 Haiming

im Folgenden „Versorger“ –

und (**Adresse Anschließter**)

- im Folgenden „Anschließer“ -

Präambel

Bürger der Gemeinde Haiming haben sich in einer Energiegenossenschaft zusammengefunden und planen die Errichtung und den Betrieb eines Fernheizsystems zur Versorgung kosten-günstiger Heizenergie für die Mitglieder.

Die Energiegenossenschaft Niedergern (enerGen) eG in Gründung wurde am 7. Mai 2014 gegründet. Ziel der Genossenschaft ist es, aus Prozesswärme (Kühlwasser) der Industrie sowie einer Wärmeerzeugereinheit, bestehend aus Wärmepumpe, Blockheizkraftwerk und Spitzenlastkessel, Heizenergie zu erzeugen und diese den Mitgliedern und interessierten Unternehmen in Haiming zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Verfahren wird eine Möglichkeit der Wärmeversorgung angeboten, die nicht nur in besonderer Weise den Geboten des Umwelt- und Klimaschutzes Rechnung trägt. Ein besonderer Vorteil ist dabei die größere Preisstabilität gegenüber der zu erwartenden Entwicklung bei den Preisen für fossile Brennstoffe, insbesondere Heizöl.

Bei der Fernwärme handelt es sich um ein fertiges, ohne Umwandlungsverluste beim Endkunden verwendbares Endprodukt.

Damit die benötigten Kapazitäten bei der Planung berücksichtigt werden können, ist es erforderlich, bereits seine Absicht über die Anschlussbereitschaft zu treffen.

Absichtserklärung

(1) Der Anschließer beabsichtigt, ab Versorgungsbeginn die Wärmeversorgung des auf dem Grundstück des Anschließers, Flurnummer ____ bestehende Objekts **in der** an das Fernwärmenetz des Versorgers anzuschließen.

Der Versorger beabsichtigt das aufgeführte Objekt an das zu errichtende Fernwärmenetz anzuschließen. Die Festlegung der beabsichtigten abzunehmenden Wärmemenge ergibt sich aus dem Beiblatt in der Anlage 1. Außerdem behält sich der Anschließer vor, im Rahmen der möglichen Energieberatung (KfW – Programm 430) vorgeschlagene Maßnahmen umzusetzen, die dann zu einer Reduzierung des Wärmebedarfes führen.

(2) Zur Festlegung der endgültigen Rahmenbedingungen der Wärmelieferung wird zum Versorgungsbeginn ein Wärmeversorgungsvertrag zwischen dem Versorger und dem Anschließer abgeschlossen.

(3) Die Versorgung mit Wärme erfolgt im Übrigen auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bzw. einer eventuellen Nachfolgeregelung sowie der durch den Versorger noch festzulegenden Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB).

Rechtseinräumung

(1) Im Falle eines Anschlusses ist der Versorger berechtigt, auf dem Grundstück des Anschließers alle notwendigen Einrichtungen, wie z. B. eine Hausstation und Fernwärmeleitungen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Versorgungsbeginn

Die Versorgung beginnt nach Errichtung und Inbetriebnahme der hierzu erforderlichen Anlagen durch den Versorger. Voraussichtlicher Versorgungsbeginn ist im Bereich der ersten Ausbaustufe des Fernwärmenetzes **im Sommer 2016**.

Grundlagen der Preisbildung

(1) Dieser Absichtserklärung liegen Preise zu Grunde, die auf Basis unseres heutigen Wissens kalkuliert wurden. Ausschlaggebend für die endgültigen Preise sind die Herstellkosten der Fernheizung, die benötigten Personal- und Verwaltungskosten und die dann aktuellen Energiekosten.

Die Preise wurden auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Absichtserklärung bekannten bzw. absehbaren Kalkulationsgrößen unter Beachtung des einschlägigen Regelwerks errechnet. Alle Kosten und die daraus resultierenden Preise werden in der Generalversammlung der Genossenschaft vorgestellt und von dieser genehmigt. Als Mitglied der Genossenschaft wirkt der Anschließer entsprechend seinen Rechten folglich mit.

(2) Aus heutiger Sicht erhebt der Versorger einen Anschlusspreis für den Hausanschluss in Form von Geschäftsanteilen. Dies dient zur Eigenkapitalbildung der Genossenschaft. Der Anschlusspreis ist aufgrund der technischen Ausführung der Geräte gestaffelt und beträgt

- bei einem 10 KW-Anschluss 4.000 €, also 20 Geschäftsanteile
- bei einem 15 KW-Anschluss 6.000 €, also 30 Geschäftsanteile
- bei einem 20 KW-Anschluss 8.000 €, also 40 Geschäftsanteile
- bei einem 30 KW-Anschluss 12.000 €, also 60 Geschäftsanteile
- bei einem 40 KW-Anschluss 16.000 €, also 80 Geschäftsanteile
- bei größeren Anschlüssen als 50 KW sind 100 Geschäftsanteile zu zeichnen

Diese Art der Eigenkapitalbildung kann sich durch Änderung in der Förderart durch KfW oder BAFA noch ändern.

(3) Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Jahresleistungspreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.

Jahresleistungspreis

Der jährliche Leistungspreis deckt hauptsächlich die Kosten für die Erzeugungsanlagen einschließlich Verteilungsnetz ab. Er soll sicherstellen, dass die Bezahlung der Tilgung für die aufgenommenen Kredite und mögliche Darlehen der Genossenschaftsmitglieder sicher erfolgen können.

Der Jahresleistungspreis ist abhängig von der an der Anschlussstelle bereitzuhaltenden Anschlussleistung in kW.

Der Jahresleistungspreis wird jährlich in der Generalversammlung der Genossenschaft an die Gegebenheiten angepasst und von der Generalversammlung genehmigt.

Nach derzeitigem Kalkulationsstand kommen folgende Jahresleistungspreise zur Abrechnung:

- bei einem 10 KW-Anschluss 714,00 €/Jahr,
- bei einem 15 KW-Anschluss 1.107,00 €/Jahr,
- bei einem 20 KW-Anschluss 1.499,40 €/Jahr
- bei einem 30 KW-Anschluss 2.284,80 €/Jahr
- bei einem 40 KW-Anschluss 3.070,20 €/Jahr
- bei einem 100 KW Anschluss 8.568,20 €/Jahr.

In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Der Jahresleistungspreis wird je Monat als Abschlag gezahlt.

Arbeitspreis

Der Preis für die vom Kunden tatsächlich bezogenen Kilowattstunden (kWh) Wärme

beträgt 7,14 €-Cent je KW einschl. Mehrwertsteuer

Aufgrund der anlaufbedingten Kosten in der Zeit vor der Inbetriebnahme wird sich dieser Preis nach ca. 3 Jahren reduzieren. Aus heutiger Sicht wird dieser dann ca. 6 €-Cent betragen.

Möglichkeit einer Darlehensgebung an die Genossenschaft

Ein wesentlicher Preisbestandteil des Jahresleistungspreises ist die Bedienung von Krediten des gebenden Kreditinstitutes. Die dafür erforderlichen Zinsen werden voraussichtlich banküblich und dem Risiko entsprechend hoch sein. Um diese Kosten zu senken, wird die Genossenschaft dem Anschließer die Möglichkeit einräumen, sich über an Darlehen an diesem Projekt zu beteiligen. Die Möglichkeit hat zwei Gewinner. Zum einen räumt die Genossenschaft dem Darlehensgeber einen höheren Zins ein, als dieser von der Bank zu erwarten hat, zum anderen zahlt die Genossenschaft nur diesen Zins, der unter den Bankenzinsen liegt.

Derzeit würde sich folgendes Angebot ergeben:

Bis 5.000 € Darlehen	0,75% über dem jeweils gültigen EZB Zinssatz
Bis 10.000 € Darlehen	1,00 über dem jeweils gültigen EZB Zinssatz
Ab 10.000 € Darlehen	1,25 % über dem jeweils gültigen EZB Zinssatz

Der EZB Zinssatz liegt derzeit bei 0,15% mit Stand 05.06.2014.

Dauer der Absichtserklärung

Die Erklärung zur Absicht eines Anschlusses wird mit Entscheidung der Generalversammlung zum Bau der Fernwärme durch einen verbindlichen Vorvertrag abzulösen sein. Sollte die Generalversammlung das Projekt nicht realisieren oder auf unbestimmte Zeit verschieben wird diese Erklärung ungültig.

Haiming, den

Haiming, den

Vorstand

Anschließer